

Umgang mit Neophyten auf Baustellen

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die sich rasch ausbreiten, einheimische Arten verdrängen, Infrastrukturanlagen beschädigen und teilweise gesundheitliche Risiken für den Menschen bergen. Dieses Merkblatt richtet sich an Projektierende, Bauherrschaften und Baubehörden. Es fasst die Problematik von invasiven Neophyten auf Baustellen zusammen und zeigt den fachgerechten Umgang mit diesen Problem-pflanzen im Bauprozess auf.



Was sind Neophyten?

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen aus anderen Ländern oder Kontinenten. Durch den Menschen gelangten sie beabsichtigt als Nutz- oder Gartenpflanzen zu uns oder wurden unbeabsichtigt eingeschleppt. Die meisten gebietsfremden Pflanzen sind eine Bereicherung und gefährden weder Mensch noch Natur. Nur ein Teil von ihnen wird zu einem Problem, die sogenannten invasiven Neophyten. Sie weisen ein hohes Vermehrungs- und Ausbreitungspotential auf und bedrängen die einheimischen Pflanzen und Tiere. Sie können die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, Ertragsausfälle in der Land- und Forstwirtschaft verursachen, Bauten schädigen und naturnahe Lebensräume beeinträchtigen.

Praxishilfe Neophyten

Porträts der häufigsten invasiven Neophyten und Informationen zu deren Bekämpfung und Entsorgung.



Problematik auf Baustellen

Durch Erdarbeiten wird Boden verschoben. Enthält dieser fortpflanzungsfähiges Material von invasiven Neophyten wie z.B. Früchten, Samen, Wurzeln oder Rhizomen, können die Problempflanzen verbreitet und in anderen Regionen eingebracht werden. Zudem begünstigen brachliegende Flächen das Aufkommen von invasiven Neophyten. Durch eine aktive und fachgerechte Bekämpfung invasiver Neophyten auf Baustellen sowie den gesetzeskonformen Umgang mit abgetragenen biologisch belastetem Boden kann die weitere Verbreitung und Verschleppung von invasiven Neophyten verhindert werden.



Rechtliche Grundlagen

Durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) ist der Umgang mit Neophyten geregelt. Der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet, noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. → Art. 15 Abs. 1 FrSV
Es gilt:

- Organismen sollen sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können. → Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV
- Mit invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Anhang 2.1 der FrSV darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden. Ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. → Art. 15 Abs. 2 FrSV
- Invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 dürfen nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden. → Art. 15 Abs. 2^{bis} FrSV

- Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2.1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

→ Art. 15 Abs. 3 FrSV

- Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.

→ Art. 52 Abs. 1 FrSV

- Sofern bei Schäden durch invasive Neophyten eindeutig nachgewiesen werden kann, dass diese durch den unsachgemässen Umgang mit Neophyten entstanden sind, trägt die verursachende Person die Kosten für die Abklärungen und die Behebung der Schäden.

→ Art. 2 USG, Art. 53 FrSV



Vorgehen bei Bauvorhaben

Für jede Phase des Bauprozesses wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung invasiver Neophyten verhindert oder minimiert werden kann.

Planung	- o Bestehende Informationen zur Verbreitung invasiver Neophyten konsultieren, z.B. das kantonale GIS-Portal oder das Neophyten-Feldbuch von Info Flora - o Bestand der invasiven Neophyten innerhalb des Projektperimeters sowie in dessen unmittelbarer Umgebung erheben - o Je nach Projektumfang Fachperson Neophyten, Umweltbaubegleitung (UBB), kantonale Fachstelle oder Gemeinde beiziehen - o Umgebungsgestaltung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen planen - o Verzicht auf Arten der «Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten» - o Bekämpfungsmassnahmen definieren und mit Eigentümerschaft benachbarter Grundstücke koordinieren - o Verwertung und Entsorgung von Pflanzen- und Bodenmaterial frühzeitig abklären - o Sensibilisieren der Bauarbeitenden - o Unterhalts- und Pflegekonzept für die Umgebung planen sowie Zuständigkeiten nach Bauabschluss regeln
Bauausführung	- o Bekämpfungsmassnahmen umsetzen - o Regelmässige, z.B. monatliche, Kontrolle der Baustellenbereiche nach aufkommenden invasiven Neophyten - o Beim Zufahren und Verlassen der Baustelle Baumaschinen reinigen - o Neophytenmaterial fachgerecht transportieren und entsorgen - o Biologisch belastetes Bodenmaterial nach Möglichkeit verwerten. Andernfalls fachgerecht transportieren und entsorgen. - o Fachperson Neophyten und/oder UBB beiziehen
Bauabschluss	- o Abschlusskontrolle - o Umgebungsgestaltung umsetzen
Nachsorge	- o Erfolgskontrolle der Bekämpfungsmassnahmen in der nächsten Vegetationsperiode - o Unterhalts- und Pflegekonzept für die Umgebung umsetzen - o Regelmässige Kontrolle invasiver Neophyten im Projektperimeter über mehrere Jahre - o Wieder oder neu aufkommende invasive Neophyten frühzeitig und fachgerecht bekämpfen

Umgang mit biologisch belastetem Boden

Abgetragener Boden mit fortpflanzungsfähigen Pflanzenteilen invasiver Neophyten ist biologisch belastet. Eine Verwertung des abgetragenen Bodens ist zulässig, wenn dadurch der vorhandene Boden am Ort des Aufbringens nicht zusätzlich belastet wird. Eine zusätzliche biologische Belastung bei einer Verwertung ausserhalb des Projektperimeters ist zulässig, wenn durch eine etablierte Massnahme, z.B. eine bestimmte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform, die Weiterverbreitung der Art verhindert wird. Grundsätzlich ist eine Verwertung des Bodenmaterials einer Entsorgung vorzuziehen. Wo aber mit keinen verhältnismässigen Massnahmen eine Weiterverbreitung der invasiven Neophyten verhindert werden kann, muss der biologisch belastete Boden gesetzeskonform entsorgt werden. Enthält abgetragener Boden bestimmte invasive Neophyten, muss dies deklariert werden.

In den [Empfehlungen des Cercle Exotique](#) sowie in der [BAFU-Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung»](#) wird aufgezeigt, wie mit dem biologisch belasteten Boden umzugehen ist.

Kontakt

Kanton Uri: Amt für Umwelt
+41 41 875 24 30, afu@ur.ch

Kanton Schwyz: Amt für Gewässer
+41 41 819 21 12, neobiota@sz.ch

Kanton Obwalden: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, +41 41 666 63 27, umwelt@ow.ch

Kanton Nidwalden: Amt für Raumentwicklung
+41 41 618 72 21, natur.landschaft@nw.ch

Kanton Luzern: Dienststelle Landwirtschaft und Wald, +41 41 349 74 00, lawa@lu.ch

Kanton Zug: Amt für Umwelt
+41 41 594 53 70, info.neobiota@zg.ch

Impressum

Herausgegeben von Umwelt Zentralschweiz | www.umwelt-zentralschweiz.ch

Version 1.1 / 01.08.2026

